

Bekanntmachung

B 462 Tunnel Freudenstadt, 1. Planänderung

Auslegung der geänderten Unterlagen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

Das Regierungspräsidium Karlsruhe gibt Folgendes bekannt:

1. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Straßenbaubehörde hat im Jahr 2021 die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für folgendes Bauvorhaben beantragt:

B 462, Tunnel Freudenstadt – Unterführung der Kernstadt Freudenstadt mit parallel verlaufendem Fluchtstollen auf einer Länge von 1.490 m auf der Gemarkung Freudenstadt.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 12.07.2021 bis einschließlich 11.08.2021 bei der Stadt Freudenstadt sowie der Gemeinde Baiersbronn zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Ein schriftliches Anhörungsverfahren wurde durchgeführt.

Der Antragsteller hat nunmehr Änderungen des Plans vorgenommen und der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zur Einbeziehung in den Planfeststellungsantrag aus dem Jahr 2021 vorgelegt.

Die Planänderungen betreffen u. a. die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auszulegenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, sodass insofern eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit geboten ist (§ 22 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 2 UVP i. d. F. vom 23.10.2024.).

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Änderung der Lärmschutzanlagen am Tunnelportal Ost mit Auswirkungen auf die Gehwegverbindung Falkenstraße zur Stuttgarter Straße und die Zufahrt zum Gebäude Stuttgarter Str. 61,
- Änderung der Entwässerungsplanung am Tunnelportal West: Planung des Raubettgerinnes im Steilhangbereich und Bau eines Stauraumkanals / Regenrückhaltebeckens unter der Nothaltebucht der B 462,
- Anpassungen der landschaftspflegerischen Maßnahmen und Änderungen beim Grunderwerb infolge dieser Änderungen.

Die erneute Beteiligung beschränkt sich auf die Planänderungen sowie auf die geänderten Unterlagen (s. unten Ziffer 6), die zu zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens führen.

3. Die maßgeblichen geänderten Planunterlagen werden in der Zeit vom **11.11.2025 bis einschließlich 10.12.2025** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de) unter „Abteilungen / Abteilung 1 / Referat 17 - Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren / Straßen“ veröffentlicht.

Auf Verlangen stellt das Regierungspräsidium Karlsruhe eine leicht zu erreichende andere Zugangsmöglichkeit zur Verfügung. In diesem Fall ist das Verlangen bis zum **10.12.2025** schriftlich oder elektronisch an das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, poststelle@rpk.bwl.de zu richten.

4. Jeder, dessen Belange durch eine Zulassungsentscheidung berührt werden, sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes (Vereinigungen), kann / können

bis einschließlich 12.01.2026

beim Regierungspräsidium Karlsruhe Einwendungen gegen die Planänderung erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Äußerungsfrist). Soweit gegen die ursprüngliche Planung bereits Einwendungen oder Äußerungen eingebracht wurden, bleiben diese erhalten. Einwendungen und Äußerungen sollen bevorzugt elektronisch (poststelle@rpk.bwl.de) oder können schriftlich (Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe) übermittelt werden. Aus Einwendungen oder Äußerungen muss der volle Name und die Anschrift erkennbar sein, damit diese im Verwaltungsverfahren zugeordnet werden können. Das Aktenzeichen (RPK17-0513.2-33) sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke sollen angegeben werden.

Mit dem Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Einwendungen und Äußerungen in diesem Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens

ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss gilt nicht für ein Rechtsbehelfsverfahren.

5. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig. Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.
6. Bei den geänderten Planunterlagen sowie sonstigen entscheidungserheblichen Berichten handelt es sich im Wesentlichen um die folgenden:
 - Nr. 1a Erläuterungsbericht
 - Nr. 5 Lagepläne 1a bis 4a
 - Nr. 7 Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen:
Plan 2a Ergebnisse schalltechnische Berechnung, Tunnelportal Ost
 - Nr. 8 Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen
 - Nr. 9 Landschaftspflegerische Maßnahmen
 - Nr. 10.1 Grunderwerbspläne und Nr. 10.2a Grunderwerbsverzeichnis
 - Nr. 17.3a Schalltechnische Untersuchung
 - Nr. 17.6 neu: Klimabericht
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nr. 19. 1a Erläuterungsbericht und Nr. 19.2 Plan 1a Bestands- und Konfliktplan
 - Nr. 19.7a Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht)
 - Nr. 20.2 neu, mit Anlagen: Prüfung Ausbau bzw. Neubau Murgtalaufstieg (B 462 <-> B 294) auf Höhe Schönegründ (L 350), fachliche Stellungnahme zur Relevanz großräumiger Linienalternativen
 - Nr. 20.3 neu, mit Anlagen: Zwischendeponie für Tunnelausbruchmassen, fachliche Stellungnahme im Hinblick auf die Realisierungsmöglichkeit im Bereich „Birre“ / „Hummelbühl“
 - Nr. 20.4 neu: Abfallverwertungs- und Entsorgungskonzept
 - Nr. 20.5 neu: Bodenschutzkonzept.
7. Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Äußerungen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben und Äußerungen

abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

8. Die Zustellung, Bekanntmachung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses wird dadurch bewirkt, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de) unter „Abteilungen / Abteilung 1 / Referat 17 - Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Straßen“ veröffentlicht wird. Daneben wird der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung sowie ein Hinweis auf Auflagen in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.
9. Hinweis: Vom Beginn der Auslegung des Planes an können eine Veränderungssperre und Anbaubeschränkungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten.
10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de) unter „Abteilungen / Abteilung 1 / Referat 17- Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ und im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) zugänglich gemacht.
11. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.

Regierungspräsidium Karlsruhe